

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 9, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. September 2011 - Seite 241

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 113* - Änderung der Versorgungstabelle nach § 20 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV). Vom 1. Juli 2011.....	242
Nr. 114* - Bekanntmachung der Satzung der Liturgischen Konferenz (LK) vom 23. September 2010; hier Berichtigung. Vom 18. Juli 2011. ....	243
Nr. 115* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 15. Dezember 2010. ....	243
Nr. 116* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 7. Februar 2011. ....	243
Nr. 117* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 10/11. Vom 7. Juli 2011. ....	244
Nr. 118* - Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter". Vom 2. September 2011.....	248
Nr. 119* - Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter". Vom 2. September 2011.....	249
Nr. 120* - Ordnung für die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Honorarordnung der EKD). Vom 2. September 2011. ....	255
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 121* - Beschluss über die zehnte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 1. Dezember 2010. ....	256
Nr. 122* - Beschluss über die 11. gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 23. März 2011. ....	257
Nr. 123* - Beschluss über das Außerkraftsetzen von Siegeln, hier: 1. Siegel des Verwaltungsgerichtshofs 2. Siegel des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts Vom 23. März 2011. ....	258
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche Anhalts</b>	
Nr. 124 - Kirchengesetz zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplingesetz der Ev. Kirche in Deutschland (AGDG.EKD). Vom 20. April 2010. (ABl. 2011 S. 2) .....	258
Nr. 125 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung (§ 67). Vom 23. November 2010. (ABl. 2011 S. 5) .....	259

**Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

- Nr. 126 - Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 8. April 2011. (KABl. 2011 S. 94) ..... 260

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

- Nr. 127 - Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften. Vom 14. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 185) ..... 261
- Nr. 128 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes. Vom 14. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 186) ..... 261
- Nr. 129 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren und -zustellungsgesetz der EKD. Vom 14. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 187) ..... 262

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- Nr. 130 - Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz – KiVwGG). Vom 13. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 110) .... 263

**Evangelische Kirche der Pfalz**

- Nr. 131 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche. Vom 27. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 45) ..... 265
- Nr. 132 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (VPPG). Vom 27. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 46) ..... 265

**D. Mitteilungen aus der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche . 266
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Verlust der Rechte des geistlichen Standes..... 266
- Stellenausschreibung Auslandsdienst an der Costa del Sol/Spanien..... 266
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Ostengland (Großbritannien)..... 267
- Stellenausschreibung Ev.-luth. Kirche Bern (Schweiz)..... 268
- Stellenausschreibung Dekanatsbezirk München ..... 268

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

**Nr. 113\* - Änderung der  
Versorgungstabelle nach § 20 Abs. 3  
der Arbeitsrechtsregelung über die  
Kirchliche Altersversorgung (OKAV).  
Vom 1. Juli 2011.**

Gemäß § 20 Abs. 5 OKAV (ABl.EKD 1997 S.104), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (ABl.EKD 2009 S.140) sind die Werte der Versorgungstabelle zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen anzupassen. Mit der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung 2011 werden die Renten um 0,99 Prozent erhöht

Ab dem 1. Juli 2011 gilt somit folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungswert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IXa	1.191,44 €	893,58 €
II	VII - VII	1.330,15 €	997,63 €
III	VIb - IVb	1.527,68 €	1.145,76 €
IV	IVa - IIa	2.132,24 €	1.599,19 €
V	Ib - I	2.643,36 €	1.982,51 €

H a n n o v e r, den 1. Juli 2011

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
 B ä h r e  
 (Vorsitzender)

**Nr. 114\* - Bekanntmachung der  
 Satzung der Liturgischen Konferenz  
 (LK) vom 23. September 2010; hier  
 Berichtigung.  
 Vom 18. Juli 2011.**

Die Bekanntmachung der Satzung der Liturgischen Konferenz (LK) vom 23. September 2010 (ABl.EKD 2011 S. 82) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 7 Absatz 1 wird (§ 4 Abs. 6) ersetzt durch (§ 8 Abs. 6).

H a n n o v e r, den 18. Juli 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
 - Kirchenamt -  
 Dr. A n k e  
 Präsident

**Nr. 115\* - Beschluss der  
 Arbeitsrechtlichen Kommission des  
 Diakonischen Werkes der EKD.  
 Vom 15. Dezember 2010.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 15. Juni 2010 folgende Änderungen:

**1. § 9 Arbeitszeit**

- a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "(Anlage 8a)" die Worte "und EG 12" eingefügt.
- b) § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 des Klammerinhaltes wird wie folgt formuliert:  
 „(X % von 38,5 bzw. bei Ärztinnen und Ärzten X % von 40).“
- c) § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt formuliert:  
 „Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt 7,7 Stunden (bzw. bei Ärztinnen und Ärzten 8 Stunden).“

Inkrafttreten: 01.01.2011

**2. § 9h Freizeitmaßnahmen**

In § 9h werden nach den Worten "(Anlage 8)" die Worte "durch Dienstvereinbarung" gestrichen.  
 Inkrafttreten: 01.01.2011

**Arbeitsrechtliche Kommission  
 des Diakonischen Werkes der EKD**  
 Matthias B i t z m a n n  
 (Vorsitzender)

**Nr. 116\* - Beschluss der  
 Arbeitsrechtlichen Kommission des  
 Diakonischen Werkes der EKD.  
 Vom 7. Februar 2011.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 15. Juni 2010 folgende Änderungen:

**1. § 11a Beschäftigungszeit**

In § 11a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "nach Vollendung des 18. Lebensjahres" gestrichen.  
 Inkrafttreten: 1. März 2011

**2. § 25a Jubiläumswendung**

In § 25a Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach dem Wort "Rechtsvorgänger" die Worte "in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder" gestrichen.  
 Inkrafttreten: 1. März 2011

**3. § 38 Voraussetzungen für Zahlung des Übergangsgeldes**

In Abs. 1 werden die Worte "a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und b)" gestrichen.  
 Inkrafttreten: 1. März 2011

**4. § 39 Bemessung des Übergangsgeldes**

Abs.5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Leistungen nach SGB II und SGB III aufgrund Arbeitslosigkeit, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 38 Abs. 2 Buchst. i) fallen, oder Renten oder vergleichbare Leistungen einer ausländischen Versicherungsträgerin bzw. eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte die Mitarbeiterin, die nicht unter § 38 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II aufgrund Arbeitslosigkeit, so erhält sie bzw. er ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“

Inkrafttreten: 1. März 2011

**5. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte**

Anlage 8a § 3 erhält folgende Fassung: „Für die Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) - c) AVR und das Überstundenentgelt nach Anlage 8 gilt die Tabelle des Anhanges 2.“  
 Inkrafttreten: 1. März 2011

**6. Anlage 10 II Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf**

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.  
 Inkrafttreten: 1. Januar 2012

**7. Anlagen 10a West und Ost Ausbildungsentgelte**

Die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung werden gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

**8. Anlage 11 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte**

Die Anlage 11 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

**Arbeitsrechtliche Kommission  
des Diakonischen Werkes der EKD**  
Andreas Schneider  
(Vorsitzender)

**Nr. 117\* - Arbeitsrechtsregelung  
(Beschluss) 10/11.  
Vom 7. Juli 2011.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

**Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der kirchlichen Auszubildenden in  
Ausbildungsberufen nach dem  
Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die in Dienststellen und Einrichtungen, deren Beschäftigte unter den Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost fallen und als rentenversicherungspflichtige Auszubildende in einem staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) Körperlich, geistig, seelisch behinderte Personen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder Werkstätten für Behinderte ausgebildet werden.

<sup>2</sup>Zu den Schülern im Sinne von Satz 1 Buchst. a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten, Besucher von Fachseminaren für Alten- und Familienpflege.

**§ 2****Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. <sup>2</sup>Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen.

**§ 3****Probezeit**

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**§ 4****Ärztliche Untersuchungen**

(1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Auszubildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Auszubildenden bestellten Arztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen ande-

ren Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) <sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. <sup>2</sup>Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

## § 5

### Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden findet die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bestimmungen der KAVO EKD-Ost entsprechende Anwendung.

## § 6

### Personalakten

(1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

## § 7

### Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen,

dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) <sup>1</sup>Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. <sup>2</sup>§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

## § 8

### Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	645,00 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	690,00 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	735,00 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	795,00 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit

- gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
- auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

(6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschafts-

dienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

### § 9 Urlaub

(1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden gelten. <sup>2</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

### § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.

(2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. <sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. <sup>4</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. <sup>6</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand

nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. <sup>2</sup>Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. <sup>3</sup>Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

### § 11 Familienheimfahrten

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. <sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). <sup>3</sup>Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. <sup>4</sup>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>5</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

### § 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

### § 13 Entgelt im Krankheitsfall

(1) <sup>1</sup>Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) <sup>1</sup>Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufs-

krankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

#### § 14

##### Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

#### § 15

##### Vermögenswirksame Leistungen

(1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>4</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### § 16

##### Jahressonderzahlung

(1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt 60 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. <sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt.

(4) <sup>1</sup>Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. <sup>2</sup>Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

#### § 17

##### Betriebliche Altersversorgung

(1) Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung nach Maßgabe ihrer jeweils gültigen Satzung.

(2) Die Auszubildenden können verlangen, dass nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse, zu der die Pflichtversicherung nach Absatz 1 besteht, nach deren Satzung erfolgen kann.

#### § 18

##### Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### § 19 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

### § 20 Zeugnis

Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

### § 21 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

### § 22 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie ersetzt mit Wirkung vom 1. August 2011 die nachfolgend aufgeführten Arbeitsrechtsregelung:

- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) in der Fassung vom 28. November 2007 (ABl. EKD 2008 S. 75)

- Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 19. September 2008 (ABl. EKD 2008 S. 389)
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) in der Fassung vom 24. November 2008 (ABl. EKM 2009 S. 73)
- Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden in der Fassung vom 24. November 2008 (ABl. EKM 2009 S. 77)

Berlin, den 7. Juli 2011

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Christian Vollbrecht  
(Vorsitzender)

## Nr. 118\* - Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter". Vom 2. September 2011.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter" ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung für die zuständige Stelle übertragen.

### § 2 Fortbildungsprüfungsordnung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Fortbildungsprüfungsordnung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter" für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu erlassen.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, nachdem diese ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zustimmung kann jederzeit

erteilt werden. Den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

H a n n o v e r, den 2. September 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 119\* - Prüfungsordnung für die  
Fortbildungsprüfung zur "EKD-  
Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-  
Bilanzbuchhalter".  
Vom 2. September 2011.**

Auf Grund von § 2 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildungsprüfung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter" vom 2. September 2011 (ABl.EKD S. 248) erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als zuständige Stelle die folgende Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter":

Inhaltsverzeichnis:

**Erster Abschnitt: Geltungsbereich, Geschäftsführung, Ziel der Fortbildungsprüfung**

§ 1 Geltungsbereich, Geschäftsführung

§ 2 Ziel der Fortbildungsprüfung

**Zweiter Abschnitt: Prüfungsausschuss**

§ 3 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsführung

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 6 Verschwiegenheit

**Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

§ 7 Anmeldung und Prüfungstermine

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

§ 9 Entscheidung über die Zulassung, Prüfungsgebühr

**Vierter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung**

§ 10 Gliederung und Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 11 Inhalt der Fortbildungsprüfung

§ 12 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

§ 13 Nichtöffentlichkeit, Prüfungssprache

§ 14 Aufsicht und Niederschrift

§ 15 Ausweisungspflicht und Belehrung

§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 17 Rücktritt und Nichtteilnahme

**Fünfter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 19 Bestehen der Prüfung, Ergebnismündliche Mitteilung

§ 20 Prüfungszeugnis, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

§ 21 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

**Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

§ 22 Wiederholung der Prüfung

**Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 23 Verwaltungsverfahren

§ 24 Prüfungsunterlagen

§ 25 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:**

**Geltungsbereich, Geschäftsführung, Ziel der Fortbildungsprüfung**

**§ 1 Geltungsbereich, Geschäftsführung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Fortbildungsprüfung gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/ zum "EKD-Bilanzbuchhalter" für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen.

(2) Zuständige Stelle für die Fortbildung ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(3) Die Geschäftsführung für die zuständige Stelle obliegt der Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH. Sie ist Träger des Fortbildungslehrgangs zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/ zum "EKD-Bilanzbuchhalter".

**§ 2 Ziel der Fortbildungsprüfung**

Durch die Fortbildungsprüfung sollen die Teilnehmenden nachweisen, Organisation und Funktion des kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesens gemäß den Anforderungen des neuen kirchlichen Finanzwesens mit den dazu gehörenden Aufgaben eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können.

**Zweiter Abschnitt:**

**Prüfungsausschuss**

**§ 3 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung**

(1) Für die Durchführung dieser Fortbildungsprüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Dienstgeber und der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in gleicher Zahl sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Dienstgeber und der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sein.

(4) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Voraussetzung für die Berufung der Mit-

glieder des Prüfungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(5) Die Beauftragten der Dienstnehmer werden auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen berufen. Werden sie nicht oder nicht in angemessener Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten jedoch Reisekosten und Ersatz des mit den Sitzungen verbundenen Aufwandes nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(8) Die Mitglieder haben jeweils mindestens eine Stellvertretung. Für sie gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsführung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH. Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt. Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Dann ist das stellvertretende Mitglied zu laden.

#### **§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

Aufgaben des Prüfungsausschusses sind insbesondere:

a) Festsetzen der Prüfungstermine,

- b) Beschluss der Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen,
- c) Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und von Störungen des Prüfungsablaufes, sowie über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für Rücktritt und Nichtteilnahme,
- d) Abnahme der Prüfungen.

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen haben über alle mit den Prüfungen in Zusammenhang stehenden Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen gegenüber der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

#### **Dritter Abschnitt:**

#### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

##### **§ 7 Anmeldung und Prüfungstermine**

(1) Die Anmeldung zum Fortbildungslehrgang und zur Fortbildungsprüfung erfolgt bei der Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH.

(2) Die Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrages verweigern.

##### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung**

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Fortbildung ist die Zulassung zum Prüfungsteil A einer beruflichen Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter“/ „Geprüfte Bilanzbuchhalterin“.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Teilnahme am Fortbildungslehrgang. Wird vor Beginn des Fortbildungslehrganges nachgewiesen, dass im Prüfungsteil B einer Prüfung zum „Geprüften Bilanzbuchhalter“/ zur „Geprüften Bilanzbuchhalterin“ in den in Absatz 3 genannten Handlungsbereichen die erforderliche Punktzahl erreicht wurde, kann die Teilnahme am Fortbildungslehrgang auf die Module „Kirchlicher Haushalt“, „Kirchlicher Jahresabschluss, Controlling, Internes Kontrollsystem“ und „Gesellschaftsrecht und Steuerrecht für kirchliche Körperschaften“ beschränkt werden. Liegt die Prüfung zum Prüfungsteil B mehr als fünf Jahre zurück, soll eine mehrjährige finanzwirtschaftliche Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist weiterhin nachzuweisen, im Prüfungsteil B einer Prüfung zum „Geprüften Bilanzbuchhalter“/ zur „Geprüften Bilanzbuchhalterin“ für die Handlungsbereiche "Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht" und "Be-

richterstattung, Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerks für Managemententscheidungen" die erforderliche Punktzahl erreicht zu haben. Wurde die erforderliche Punktzahl noch nicht erreicht und kann die Prüfung wiederholt werden, kann die zuständige Stelle die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung dennoch zulassen.

(4) Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber, die Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung kein Nachteil erwachsen.

### **§ 9 Entscheidung über die Zulassung, Prüfungsgebühr**

(1) Über die Zulassung zur Fortbildung und zur Fortbildungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist den Prüfungsbewerberinnen und -bewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist ihnen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung kann von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die Prüfungsteilnehmenden haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

#### **Vierter Abschnitt:**

### **Durchführung der Fortbildungsprüfung § 10 Gliederung und Durchführung der Fortbildungsprüfung**

(1) Die Fortbildungsprüfung umfasst die folgenden Module:

1. Kirchlicher Haushalt,
2. Kirchlicher Jahresabschluss, Controlling und Internes Kontrollsystem,
3. Gesellschaftsrecht und Steuerrecht für kirchliche Körperschaften.

(2) Die Fortbildungsprüfung ist im ersten Teil in den genannten Modulen schriftlich in Form von praxisorientierten, situationsbezogenen Aufgaben durchzuführen. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in dem Modul „Kirchlicher Haushalt“ soll in der Regel 90 Minuten, in dem Modul „Kirchlicher Jahresabschluss, Controlling und Internes Kontrollsystem“ in der Regel 180 Minuten und in dem Modul „Gesellschaftsrecht und Steuerrecht für kirchliche Körperschaften“ in der Regel 120 Minuten betragen.

(3) Bei den Prüfungsaufgaben sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. Die Prüfungsaufgaben sind grundsätzlich

handschriftlich zu bearbeiten. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsaufgaben und -arbeiten den Prüfungsteilnehmenden abzufordern.

(4) Der zweite Teil der Fortbildungsprüfung nach Absatz 1 beinhaltet eine Präsentation und ein darauf aufbauendes Fachgespräch. Die Präsentation und das Fachgespräch sollen in der Regel nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.

(5) Wurde in einem Modul eine mangelhafte Leistung erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei zwei oder mehr mangelhaften oder bei mindestens einer ungenügenden Leistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und je Ergänzungsprüfung in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

### **§ 11 Inhalt der Fortbildungsprüfung**

(1) Im Modul „Kirchlicher Haushalt“ soll nachgewiesen werden, die Besonderheiten des kirchlichen Haushaltsrechts in der Erweiterten Kameralistik oder in der Kirchlichen Doppik verstanden zu haben und in der Lage zu sein, diese umzusetzen. Hierfür werden entsprechend dem Rechnungsstil der jeweiligen Kursbelegung Prüfungsfragen entweder zur Erweiterten Kameralistik oder zur Kirchlichen Doppik gestellt. Im Rahmen des Moduls „Kirchlicher Haushalt“ können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Aufstellen der Bestandteile des Haushaltes mit Anwenden der Haushaltssystematik,
2. Inhalte der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsgesetzes,
3. Inhalte des Haushaltsbuches,
4. Budgetierung und Deckungsregeln,
5. Vorschriften für den Haushaltsausgleich,
6. Besonderheiten der kirchlichen Rücklagenbewirtschaftung,
7. Behandlung von Haushalts- und Budgetabweichungen,
8. Vorgaben der Finanzstatistik.

(2) Im Modul „Kirchlicher Jahresabschluss, Controlling und Internes Kontrollsystem“ soll die Fähigkeit geprüft werden, einen Jahresabschluss nach kirchlichen Regeln zu erstellen und zu analysieren. Es soll nachgewiesen werden, die Besonderheiten beim Aufbau eines Controllings in kirchlichen Körperschaften verstanden zu haben. Funktion und Aufbau eines Internen Kontrollsystems sollen benannt werden. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Kennen der Spezifika der kirchlichen Bilanz und Einordnen ihrer Bedeutung,

2. Durchführen einer Inventur sowie Bewerten der Sachanlagegüter nach kirchlichen anerkannten Regeln,
3. Aufstellen des Jahresabschlusses mit den notwendigen Abschlussarbeiten einschließlich Konsolidierung,
4. Inhalt und Aufbau Anhang sowie Anlagen zum Anhang,
5. Spezifika kirchliche Eröffnungsbilanz,
6. Analyse des Jahresabschlusses,
7. Aufbau und Besonderheiten eines Controllings in kirchlichen Körperschaften,
8. Aufzeigen der Bestandteile eines Internen Kontrollsystems und deren Wirkungszusammenhänge.

(3) Im Modul „Gesellschaftsrecht und Steuerrecht für kirchliche Körperschaften“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die einschlägigen Gesetze, Durchführungsverordnungen und Richtlinien sowie die Vorschriften zum Verfahrensrecht unter Nutzung rechtlicher Wahlrechte auslegen und auf die Problemstellungen übertragen zu können. Darüber hinaus soll der Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen eingeschätzt und dargestellt werden können. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Grundlagen des Gesellschaftsrechtes, Rechtsformen und Kriterien bei der Rechtsformwahl,
2. Besonderheiten bei Stiftungen, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Wirtschaftliche Betätigung von Kirche, Zulässigkeit und Grenzen,
4. Betriebliche Steuerlehre: Abgabenordnung, Einkommensteuerrecht, Kirchensteuerrecht, Körperschaftssteuerrecht, Gewerbesteuerrecht, Lohnsteuerabzugsverfahren,
5. Umsatzsteuerliche Vorschriften hinsichtlich Prüfung der Steuerbarkeit, Steuerbefreiungen, Steuerpflicht und des Vorsteuerabzugs und deren Beachtung in den Entscheidungen,
6. Besteuerung öffentlich-rechtlicher Körperschaften: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Betrieb gewerblicher Art, Organschaft /Organkreis, Gemeinnützigkeitsrecht, Privatisierung und Öffentlich-Private-Partnerschaften,
7. Kirchensteuerrecht und Rechte der Kirche als Kirchensteuerempfänger.

### § 12 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Fortbildungsprüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nachzuweisen.

### § 13 Nichtöffentlichkeit, Prüfungssprache

(1) Die Fortbildungsprüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis nach § 19 Absatz 1 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

### § 14 Aufsicht und Niederschrift

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(2) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von mindestens einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer ausdrücklich gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 15 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich auf Verlangen der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt oder Nichtteilnahme zu belehren.

### § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel oder durch unzulässige Hilfe Anderer oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder leisten sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung begangen wird oder ein entsprechender Verdacht vorliegt, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Handlungen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel nach Belehrung durch die Aufsichtsführung steht der Benutzung gleich, sofern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stören oder zu stören versuchen, können von der Fortbildungsprüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Kann die schriftliche Prüfung aufgrund der Störung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann die Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an dieser Prüfung von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Eine vom Ausschluss betroffene Prüfungsleistung ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu hören.

(6) Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, ist sie mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(7) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 bis 3 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die betroffene Prüfungsleistung innerhalb von fünf Jahren nachträglich mit der Note „ungenügend“ bewertet und das Prüfungszeugnis entsprechend berichtigt werden. In schweren Fällen ist die Fortbildungsprüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen und ungültig zu machen.

### § 17 Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Vor Beginn der Prüfung kann nach erfolgter Anmeldung durch schriftliche Erklärung ein Rücktritt von der Prüfung erfolgen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Wird ein Prüfungstermin versäumt, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden können.

(3) Wurde ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, eine Teilnahme oder rechtzeitige Abgabe der Erklärung war aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, nicht möglich. Der Hinderungsgrund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

### Fünfter Abschnitt:

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (100 bis 92 Punkte): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (unter 92 bis 81 Punkte): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (unter 81 bis 67 Punkte): eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (unter 67 bis 50 Punkte): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (unter 50 bis 30 Punkte): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (unter 30 oder 0 Punkte): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind jeweils gesondert zu bewerten.

#### § 19 Bestehen der Prüfung, Ergebnisniederschrift, Mitteilung

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung insgesamt werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann das vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf dem Formular der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu un-

terzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(5) Den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern soll unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ haben. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und mitzuteilen.

### **§ 20 Prüfungszeugnis, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält insbesondere

- die Bezeichnung „Zeugnis über die Fortbildungsprüfung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/ zum EKD-Bilanzbuchhalter“,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Fundstelle und Datum,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Noten und Punktzahlen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit dem Siegel der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die bestandene Prüfung berechtigt, die Bezeichnung "EKD-Bilanzbuchhalterin"/ "EKD-Bilanzbuchhalter" zu führen.

(4) Im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 wird das Zeugnis über die bestandene Prüfung erst nach Erreichen der erforderlichen Punktzahl in Prüfungsteil B ausgestellt.

### **§ 21 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung ergeht von der zuständigen Stelle ein schriftlicher Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 ist hinzuweisen.

### **Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung § 22 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch

zum jeweils nächsten Prüfungstermin. Dies gilt nur, sofern der Tag der Feststellung des Nichtbestehens jeweils nicht länger als zwei Jahre zurück liegt. Ausnahmen kann die zuständige Stelle zulassen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind. Die Bewertung einer selbständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

### **Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen § 23 Verwaltungsverfahren**

(1) Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige nicht mitwirken. Personen, die ihnen gegenüber Dienstgeberfunktion innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle. Es gelten die §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

### **§ 24 Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften über die Prüfung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Die Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 2. September 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 120\* - Ordnung für die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Honorarordnung der EKD). Vom 2. September 2011.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat beschlossen:

1. Bei Veranstaltungen der EKD sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der EKD eingesetzt werden, können Honorare gewährt werden: Bei Festsetzung des Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen.

Die Höchstsätze sollen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Referentinnen und Referenten und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.

Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit der Honorarempfängerin oder dem Honorarempfänger ein Honorarvertrag geschlossen worden ist.

Diese Honorarrichtsätze gelten nicht bei abhängiger Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.B. bei kurzfristigem oder geringfügigem Arbeitsverhältnis).

Die Honorarsätze werden wie folgt in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt:

Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Kursbegleitung, Training			
	für einen halben Tag	für einen ganzen Tag	Unterrichtsstunde (60 min.)
I. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKD oder von Einrichtungen, die von der EKD bezuschusst werden,			
a) sofern die Tätigkeit dienstliche Aufgaben betrifft	-	-	-
b) in sonstigen Fällen	bis 75	bis 125	bis 25
II. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer kirchlicher Einrichtungen, Werke und Dienste	bis 125	bis 175	bis 30
III. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			

a) im Regelfall	bis 250	bis 500	bis 50
b) Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder für freiberuflich tätige Personen	bis 300	bis 700	bis 60

Nebenleistungen, wie z.B. Vorbereitung, Nacharbeit u.a., sind in den Honorarsätzen eingeschlossen und nicht gesondert zu honorieren. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, sind die dafür entstehenden Kosten von dem Honorar abzusetzen.

Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10% vorgenommen werden.

Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt maximal 160% gezahlt werden.

2. In außergewöhnlichen Fällen, die insbesondere in der Kategorie III b) auftreten, können vom Kirchenamt der EKD - Haushaltsreferat - Sonderregelungen getroffen werden. Die Zustimmung ist vor Abschluss des Honorarvertrages einzuholen.
3. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.
4. Notwendige Reisekosten sind grundsätzlich nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKD im Sinne dieser Richtlinie sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende, die für ihre Tätigkeit im Dienst der EKD oder der von der EKD bezuschussten Einrichtungen eine Besoldung oder ein Entgelt erhalten.
6. Für die ehrenamtliche Mitarbeit in Kammern, Kommissionen, Ausschüssen usw. werden Honorare grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen bedürfen vor Abschluss des Honorarvertrages der Zustimmung des Haushaltsreferates des Kirchenamtes der EKD.

Diese Ordnung tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7./8. September 2001 (ABl. EKD S. 447) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 2. September 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Nr. 121\* - Beschluss über die zehnte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 1. Dezember 2010.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2 Besoldung, Unterabschnitt „1. Allgemeine Vorschriften“ nach der Angabe „§ 5a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung“ die Angabe „5b Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. Nach § 5a wird folgender neuer § 5b eingefügt:  
„§ 5b Lebenspartnerschaft  
Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Pfarrer der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt auch für Pfarrer, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.“
  - c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird neu Satz 3.

##### Artikel 2

##### Änderung der

##### Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelische Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2, Unterabschnitt „1. Allgemeine Vorschriften“ nach der Angabe „§ 5a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung“ die Angabe „§ 5b Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. Nach § 5a wird folgender neuer § 5b eingefügt:  
„§ 5b Lebenspartnerschaft  
Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Kirchenbeamten der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt auch für Kirchenbeamte, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.“
  - c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird neu Satz 3.

##### Artikel 3

##### Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 539) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Ziffer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

**Artikel 4  
Inkrafttreten  
§ 1**

Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Artikel 2 des staatliche Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften gelten abweichend von Artikel 10 Absatz 1 des staatlichen Gesetzes für die UEK und die Gliedkirchen, in denen das Versorgungsgesetz der EKV vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400) gilt, erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt zum Ersten des Monats, der der Verkündung des staatlichen Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften im Bundesgesetzblatt folgt, in Kraft. Das Präsidium stellt den Tag des Inkrafttretens nachträglich fest.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2010

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Dr. F i s c h e r**

**Nr. 122\* - Beschluss über die 11.  
gesetzvertretende Verordnung zur  
Änderung des Besoldungs- und  
Versorgungsrechts.  
Vom 23. März 2011.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Pfarrbesoldungs- und der  
Kirchenbeamtenbesoldungsordnung  
§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung**

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird um folgenden weiteren Halbsatz ergänzt:
 

„; das gliedkirchliche Recht kann davon abweichend eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 13 und A 15 vorsehen.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ephoralzulage“ die Wörter „nach Satz 1, 1. Halbsatz“ eingefügt.

2. In § 11 wird Absatz 7 gestrichen.

**§ 2 Änderung der  
Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird Absatz 7 gestrichen.

**Artikel 2  
Änderung des Versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Für Versorgungsberechtigte, die am 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn

  1. das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden hat und
  2. der oder die Versorgungsberechtigte am 31. Dezember 1999 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt hat, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht.“
- b) Dem Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
 

„Im Rahmen einer Vorruhestandsregelung können die Gliedkirchen für ihren Bereich für bestimmte Jahrgänge oder für einen bestimmten Zeitraum eine von § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung des Versorgungsabschlages vorsehen.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

**Artikel 4****Ermächtigung zur Neubekanntgabe**

Das Amt der Union evangelischer Kirche in der EKD wird ermächtigt, die Pfarrbesoldungsordnung, die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung sowie das Versorgungsgesetz in der jeweils ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung bekanntzumachen.

H a n n o v e r, den 23. März 2011

**Das Präsidium**

**der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Dr. F i s c h e r

**Nr. 123\* - Beschluss über das  
Außerkraftsetzen von Siegeln, hier:  
1. Siegel des Verwaltungsgeschichtshofs  
2. Siegel des Gemeinsamen  
Verwaltungsgeschichtshofs  
Vom 23. März 2011.**

Die nachfolgend abgebildeten Siegel werden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 außer Kraft gesetzt:



Siegel des Verwaltungsgeschichtshofs der UEK



Siegel des Gemeinsamen Verwaltungsgeschichtshofs der UEK, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche

H a n n o v e r, den 23. März 2011

**Das Präsidium**

**der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Dr. F i s c h e r

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

**Nr. 124 - Kirchengesetz zur  
Neuregelung des Ausführungsgesetzes  
zum Disziplinargesetz der Ev. Kirche in  
Deutschland (AGDG.EKD).  
Vom 20. April 2010. (ABl. 2011 S. 2)**

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

**§ 1**

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts gelten das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 316) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nachfolgenden Vorschriften.

**§ 2**

Disziplinaufsichtsführende Stelle ist der Landeskirchenrat. Disziplinaufsichtsführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenrates ist die Kirchenleitung.

**§ 3**

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung in eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

**§ 4**

Für Mitglieder des Landeskirchenrates ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland als Disziplinargericht des ersten Rechtszugs zuständig.

**§ 5**

Eine Vereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Disziplinarkammer mit einer anderen Kirche gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 DG.EKD bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Landessynode. Die Benennung von Mitgliedern einer gemeinsamen Disziplinarkammer für die Landeskirche erfolgt durch Wahl der Landessynode.

**§ 6**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. November 2006 außer Kraft.

D e s s a u - R o ß l a u, den 20. April 2010

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat  
L i e b i g  
Kirchenpräsident**

**Nr. 125 - Kirchengesetz zur Änderung  
der Kirchenverfassung (§ 67).  
Vom 23. November 2010.  
(ABl. 2011 S. 5)**

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

**Artikel 1**

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Wahlvorschriften zum Landeskirchenrat in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 20.4.2010, wird wie folgt geändert:

§ 67 wird wie folgt gefasst:

„Das Landeskirchengericht ist ein Verwaltungsgericht erster Instanz. Es kann dadurch gebildet werden, dass ein eigenes oder gemeinsames Verwaltungsgericht zu-

sammen mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) errichtet wird oder seine Aufgaben auf das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Landessynode.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt zum 1.1.2011 in Kraft.

**Artikel 3**

(1) Dem Vertrag über die Aufhebung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichtes (Anlage) wird zugestimmt.

(2) Die Landessynode bestimmt das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 2 Absatz 1. Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD als Verwaltungsgericht erster Instanz für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

(3) Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, das Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den Rat der EKD für die Evangelische Landeskirche Anhalts zum 1.1.2011 in Kraft setzen zu lassen.

**Anlage:**

**Vertrag über die Aufhebung des Vertrags über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichtes**

Die Evangelische Landeskirche Anhalts  
- vertreten durch den Kirchenpräsidenten -,  
die Pommersche Evangelische Kirche  
- vertreten durch den Bischof -,

und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)  
- vertreten durch den Vorsitzenden des Präsidiums der UEK -

schließen gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz folgenden Vertrag zur Aufhebung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichtes:

**§ 1**

Der Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichtes vom 18./26. Mai/21. Juni 1999 (ABl. EKD 2000 S. 6), geändert durch Vertrag vom 1. Dezember 2004/4. Januar/22. März 2005 (ABl. EKD 2005 S. 201), wird mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 VwGG zum 31. Dezember 2010 aufgehoben.

**§ 2**

Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Er wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede vertragschließende Kirche erhält ein Exemplar. Der Vertrag wird in den Verkündungsblättern der vertragschließenden Kirchen veröffentlicht.

D e s s a u - R o ß l a u, den 11. November 2010

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts  
J. L i e b i g

Greifswald, den 15. November 2010

Für die Pommersche Evangelische Kirche  
H.,J. A b r o m e i t

Hannover, den 6. November 2010

Für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD  
Ulrich F i s c h e r

D e s s a u - R o ß l a u, den 23. November 2010

**Evangelische Landeskirche Anhalts**  
**Der Landeskirchenrat**  
L i e b i g  
Kirchenpräsident

## Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

### **Nr. 126 - Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 8. April 2011. (KABl. 2011 S. 94)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD**

Dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) wird zugestimmt.

#### **Artikel 2**

#### **Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) (Verwaltungsgerichtsgesetzesausführungsgesetz - VwGGAG)**

#### **§ 1**

#### **Zur Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts (zu § 3, § 5 Abs. 1 und 5 VwGG.EKD)**

- (1) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Konsistorium angehört.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode gewählt.
- (3) Für die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden gemäß § 5 Abs. 5 VwGG.EKD an erster Stelle das besitzende Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst und

an zweiter Stelle die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter dieses Mitglieds bestellt.

#### **§ 2**

#### **Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg (zu §§ 15 und 16 VwGG.EKD)**

Das Verwaltungsgericht ist für alle kirchenrechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig, soweit nicht eine Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist. Ausgenommen sind die in § 16 VwGG.EKD genannten Tatbestände sowie Entscheidungen

1. in Kirchensteuersachen,
2. aus dem Friedhofsrecht und
3. aus dem kirchlichen Schulrecht.

#### **§ 3**

#### **Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen (zu § 18 VwGG.EKD)**

Für die Widerspruchsentscheidung nach § 18 VwGG.EKD zuständig ist,

1. wenn die Klage sich gegen eine Kirchengemeinde richtet, der Gemeindekirchenrat,
2. wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreis richtet, der Kreiskirchenrat,
3. wenn die Klage sich gegen eine andere kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Stiftung richtet, deren Leitungsgremium,
4. wenn sich die Klage gegen die Landeskirche richtet,
  - a) das Kollegium des Konsistoriums, sofern die Ausgangsentscheidung nicht von diesem Gremium oder von der Kirchenleitung getroffen wurde;
  - b) im Übrigen die Kirchenleitung; § 18 Abs. 3 VwGG.EKD bleibt unberührt.

**§ 4**

**Verfahrensvorschriften zum einstweiligen**

**Rechtsschutz**

**(zu § 20 Abs. 5, § 46 Abs. 2 VwGG.EKD)**

Die Anrufung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2, § 46 Abs. 2 Satz 2 VwGG.EKD wird ausgeschlossen.

**Artikel 3**

**Schlussvorschriften**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung

des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) der Evangelischen Kirche der Union i.d.F. vom 1. Januar 2005 (AGVwGG) vom 20. April 2007 (KABl. S. 74) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 2011

Andreas B o e r  
Präses

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

**Nr. 127 - Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften. Vom 14. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 185)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

§ 1 Absatz 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Jahreszahl „2011“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:  
„Bis zum 31. Dezember 2014 finden die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 1,00813 multipliziert werden.“

**Artikel 2**

**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Jahreszahl „2011“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Bis zum 31. Dezember 2014 finden die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 1,00813 multipliziert werden.“
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Jahreszahl „2011“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Bis zum 31. Dezember 2014 findet das Beamtenversorgungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge der Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Faktor 1,00813 multipliziert werden.“

**Artikel 3**

**Änderung des Kirchlichen Besoldungsüberleitungsgesetzes**

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Kirchlichen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) wird das Datum „30. Juni 2013“ durch das Datum „31. März 2014“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Weilburg, den 14. Mai 2011

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

**Nr. 128 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes. Vom 14. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 186)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchenverwaltungsgesetz vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der letzte Satz aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „durch Kirchengesetz“ gestrichen.
  - Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen sowie den kirchlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Unternehmen, an denen die EKHN beteiligt ist,“
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Kirchengesetz“ gestrichen.
  - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den gesamt-kirchlichen Leitungsorganen, den kirchlichen Einrichtungen, den Werken und Verbänden im Bereich der EKHN, den Regionalverwaltungen, den Dekanaten sowie den Kirchengemeinden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung und die Ablauforganisation innerhalb der Kirchenverwaltung.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann mit Zustimmung der Kirchenleitung auch die Leitung eines Dezernats und eines Stabsbereichs übernehmen.“
4. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
5. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Näheres zur Gliederung der Kirchenverwaltung regelt die Kirchenleitung.“
6. § 7 wird wie folgt gefasst:  
„§ 7  
Die Dezernate  
(1) In den Dezernaten wird die Arbeit der ihnen zugehörigen Referate koordiniert.  
(2) Die Leiterinnen und Leiter der Dezernate sind für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Sie können zu diesem Zweck Weisungen erteilen.“
7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate sind für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben ihres Referates verantwortlich und können zu diesem Zweck auch Weisungen erteilen.“
8. § 9 wird wie folgt gefasst:  
„§ 9  
Organisationshandbuch  
Die Regelungen zur Gliederung und Geschäftsverteilung der Kirchenverwaltung sowie zur Ablauforganisation werden in einem Organisationshandbuch zusammengefasst.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - Die Wörter „Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ werden durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
    - Die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ werden durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
  - Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 81 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet keine Anwendung.“
  - Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezernentin oder einen Dezernenten zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezernentin oder Dezernent.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wiederholte Berufung“ durch das Wort „Wiederwahl“ ersetzt.
  - In Absatz 3 werden die Wörter „nach Ablauf der Berufungszeit nicht wieder berufen“ durch die Wörter „nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt“ ersetzt.
11. § 13 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kirchensynode“ das Wort „gewählt“ eingefügt.
  - Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
13. Abschnitt 4 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Weilburg, den 14. Mai 2011

**Für den Kirchensynodalvorstand**  
Dr. Oelschläger

## **Nr. 129 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren und - zustellungsgesetz der EKD. Vom 14. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 187)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD 2009 S. 334) wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Ergänzend zu § 47 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) gilt Folgendes:

1. Ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 1 VVZGEKD besteht auch dann, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 33 VVZGEKD unbeachtlich ist.
2. Eine Erstattungspflicht nach § 7 Absatz 2 VVZG-EKD besteht nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
  - a) eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
  - b) einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stel-

le der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erlassen wurde.

3. Die Kirchenbehörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

**Artikel 3**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) tritt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

W e i l b u r g, den 14. Mai 2011

**Für den Kirchensynodalvorstand**  
D r . O e l s c h l ä g e r

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**Nr. 130 - Kirchengesetz über die  
Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev.  
Kirche von Kurhessen-Waldeck  
(Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz –  
KiVwGG).  
Vom 13. Mai 2011. (Abl. 2011 S. 110)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Geltung des VwGG.EKD**

- (1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stimmt dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD 2010, S. 330) zu.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGG.EKD gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VwGG.EKD für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck für den 1. Juli 2011 vorzusehen.

(3) Dieses Gesetz gilt in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Landeskirchengericht  
(zu § 2 Absatz 1 VwGG.EKD)**

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist gem. Artikel 142 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck das Landeskirchengericht mit Sitz in Kassel.

**§ 3**

**Besetzung des Landeskirchengerichts  
(zu § 6 Absatz 3 VwGG.EKD)**

- (1) Das Landeskirchengericht besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein. Zwei weitere Mitglieder müssen ein Pfarramt in der Landeskirche innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle in der Landeskirche beauftragt sein.
- (3) Die Vertretung des oder der Vorsitzenden erfolgt durch das älteste Mitglied mit Befähigung zum Richteramt.

(4) Es sind drei Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer als Stellvertretung zu wählen.

#### § 4

##### **Wahl der Mitglieder des Landeskirchengerichts (zu § 5 Absatz 1 Satz 2 VwGG.EKD)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wählt die Mitglieder des Landeskirchengerichts.

#### § 5

##### **Verpflichtung der Mitglieder des Landeskirchengerichts (zu § 7 VwGG.EKD)**

(1) Nach seiner Wahl legt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts vor der Landessynode das Gelöbnis im Sinne von § 7 Absatz 1 VwGG.EKD ab.

(2) Die übrigen Mitglieder legen das Gelöbnis vor Ausübung ihres Amtes in einer öffentlichen Sitzung ab. An die Stelle des Präses der Landessynode tritt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts.

#### § 6

##### **Geschäftsstelle des Landeskirchengerichts (zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)**

Für das Landeskirchengericht wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. Das Nähere regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche.

#### § 7

##### **Zuständigkeit des Landeskirchengerichts (zu §§ 15 Absatz 2, 16 VwGG.EKD)**

(1) Das Landeskirchengericht entscheidet in allen kirchlichen Streitigkeiten, soweit nicht eine Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

(2) Der Zuständigkeit des Landeskirchengerichts unterliegen neben den in § 16 VwGG.EKD genannten Verfahrensgegenständen nicht Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen. In diesen Fällen entscheidet der Rat der Landeskirche gem. § 15 Absatz 2 VwGG.EKD abschließend.

#### § 8

##### **Regelung des Vorverfahrens (zu § 18 VwGG.EKD)**

(1) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist das Landeskirchenamt zuständig. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Maßnahme des Bischofs, des Vizepräsidenten oder des Landeskirchenamtes, so entscheidet der Rat der Landeskirche.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.

#### § 9

##### **Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen (zu § 31 Absatz 4 VwGG.EKD)**

Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige können vereidigt werden. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen.

#### § 10

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Verfahren vor dem Landeskirchengericht, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landeskirchengerichts bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

#### § 11

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2005 (KABl. S. 227) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 10. Juni 2011

Dr. H e i n  
Bischof

## Evangelische Kirche der Pfalz

### **Nr. 131 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche.**

**Vom 27. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 45)**

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche vom 17. Oktober 1959 (ABl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2001 (ABl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht errichtet“.
3. In § 26 Abs. 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
4. § 27 erhält folgende Fassung:  
„Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.“
5. Die Fußnote zu § 27 wird aufgehoben.
6. In § 28 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.“
8. § 32 erhält folgende Fassung:  
„Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, gemäß § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen zur Begründung der sich aus den Vorschriften des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ergebenden

Zuständigkeiten des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

#### **Artikel 2**

Das Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz vom 6. Mai 2004 (ABl. S. 120) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

Das Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 28. Mai 2011

**- Kirchenregierung -**  
S c h a d  
Kirchenpräsident

### **Nr. 132 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (VPPG). Vom 27. Mai 2011. (ABl. 2011 S. 46)**

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (VPPG) vom 11. Mai 1995 (ABl. S. 72), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt: „Die Vertretung beschließt in einer Sitzung oder ausnahmsweise schriftlich.“
2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.
3. Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt: „Bei schriftlicher Beschlussfassung muss jedem Mitglied von der oder dem Vorsitzenden ein schriftlicher Antrag mit Begründung und Fristsetzung für die Stimmabgabe übermittelt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen und nicht wenigstens ein Mitglied binnen einer Woche nach Zugang schriftlich Sitzungsbeschluss verlangt hat.“
4. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 28. Mai 2011

**- Kirchenregierung -**  
S c h a d  
Kirchenpräsident

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche

Herr Pastor Mathias Dahnke hat zum 1. Juli 2011 seinen Dienst in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche aufgenommen. Antragsgemäß haben wir Pastor Mathias Dahnke aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ablauf des 31. Mai 2011 entlassen.

H a n n o v e r, den 21. Juni 2011

Das Landeskirchenamt

### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Verlust der Rechte des geistlichen Standes

Die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt gem. § 1 Absatz 1 Ziffer 5 der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (Rechtsammlung der EKKW Nr. 402) fest, dass Frau Professorin Dr. Gerlinde Baumann mit Wirkung vom 1. August 2011 das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der

Sakramente und Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht einer Geistlichen zu führen, verloren hat.

K a s s e l, den 19. Juli 2011

Das Landeskirchenamt

### Stellenausschreibung Auslandsdienst an der Costa del Sol/Spanien

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Mijas Costa sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in einem Tourismusgebiet, das jedes Jahr viele Urlauber anzieht und für viele, die dort immer wieder auch längere Zeit leben, zur

Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter [www.ev-pfa-costadelsol.de](http://www.ev-pfa-costadelsol.de).

#### **Wir erwarten:**

- situationsgerechte Gottesdienste, Kasualien und Veranstaltungen
- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region

- hohes Maß an Flexibilität und organisatorischen Fähigkeiten
- musikalische Begabung
- ausgeprägte kommunikative und seelsorgerliche Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit in unterschiedlichen Medien
- Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand, eigene Gebäude und neben- oder hauptamtliche MitarbeiterInnen
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache
- Vertretung der Auslandsarbeit der EKD in der Öffentlichkeit von Andalusien bei der spanischen Kirche, den spanischen Behörden, der Deutschen Schule Malaga und dem deutschen Konsulat

**Wir bieten Ihnen:**

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine Pfarrwohnung in einem teilmöblierten Reihenhhaus
- einen Dienstwagen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen

Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Intensivkurs Spanisch an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie weitere Informationen und die Bewerbungsformulare. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2016** an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. September 2011** an die nachstehende Anschrift.

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [team.personal@ekd.de](mailto:team.personal@ekd.de)**

## Stellenausschreibung Auslandsdienst in Ostengland (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

**eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar**

für den Pfarramtsbereich Ostengland. Der Pfarrbezirk hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden.

Sie finden die Kirchengemeinden Ostengland unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden) und die Kirche unter [www.german-church.org/cambridge](http://www.german-church.org/cambridge).

**Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:**

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen im gesamten Pfarramtsbereich
- die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder, aber auch der deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind
- Flexibilität, einen gesunden Enthusiasmus und einen guten Sinn für Humor

- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte und die Bereitschaft zur Teamarbeit
- die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Freizeiten, Ausflüge u.ä.
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstfahrten (Führerscheinklasse B ist erforderlich)
- gute englische Sprachkenntnisse (falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten)

**Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:**

- ein interessantes kulturelles und akademisch geprägtes Umfeld
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben
- ökumenische Vielfalt auf kleinstem Raum
- gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem aktiven und engagierten Kirchenvorstand
- ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- eine geräumige Pfarrwohnung mit Gemeindehaus in Cambridge und einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (0511-2796 139) und Frau Sabine Rulle (0511-2796 128) zur Verfügung.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2017** an. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. Oktober 2011** an die nachstehende Anschrift.

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [team.personal@ekd.de](mailto:team.personal@ekd.de)**

### **Stellenausschreibung Ev.-luth. Kirche Bern (Schweiz)**

Die ev.-luth. Kirche Bern sucht zum 1.9.2012 eine/n deutschsprachige/n

#### **Pfarrer/in**

lutherischen Glaubens für eine verlängerbare 5-jährige Amtsperiode (auch im Jobsharing).

Neben der Gemeindeführung vertreten Sie unsere Kirche in protestantischen und ökumenischen Gremien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Zusätzlich übernehmen Sie organisatorische sowie administrative Aufgaben.

Für unsere Personalgemeinde mit 1.500 Mitgliedern wünschen wir uns eine engagierte Persönlichkeit mit

mehrjähriger Gemeindeführung, die die Herausforderungen einer facettenreichen Diasporagemeinde annimmt. Sie pflegen unsere Traditionen und bringen eigene Ideen in unser Gemeindeleben ein.

Bewerbungen sind **bis zum 30.9.2011** zu richten an:

Ev.-luth. Kirche Bern, Pfarrwahlkommission, z.H. J. Irmer, Heckenweg 40, CH-3007 Bern oder [jan.irm@swissonline.ch](mailto:jan.irm@swissonline.ch).

Auskünfte erteilt der Präsident der Pfarrwahlkommission J. Irmer (+41 (0)76 445 21 42) sowie Pfarrer H. Möhle (+41 (0)31 312 13 91) oder privat (+41 (0)31 352 62 21).

### **Stellenausschreibung Dekanatsbezirk München**

Der Evangelisch Lutherische Dekanatsbezirk München sucht zum 01.11.2011 oder später für das Kirchengemeindeamt

#### **eine/-n Abteilungsleiter/-in Finanz- und Personalwesen sowie stellvertr. Leiter/-in des Kirchengemeindeamtes**

Der Dekanatsbezirk München besteht aus 68 Kirchengemeinden in 6 Prodekanaten und den Evangelischen Diensten München.

Das Kirchengemeindeamt besteht aus den drei Abteilungen Geschäftsführung und Zentrale Dienste, Finanz- und Personalwesen sowie Bau und Liegenschaften mit insgesamt 58 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In der Abteilung Finanz- und Personalwesen sind drei Teams mit insgesamt 27 Mitarbeitenden tätig.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist verantwortlich für die Planung und den Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Per-

sonalangelegenheiten für den Dekanatsbezirk München, seiner Kirchengemeinden und Dienste.

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Planung und Sicherheit der Finanzmittel für den Dekanatsbezirk, zeitnahen Kontrollen der Haushaltsvollzüge sowie die Fortentwicklung der Arbeitstechniken in den Bereichen des Personal- und Finanzwesens.

Zu den Leitungsaufgaben gehört insbesondere Koordination der Aufgabenverteilung, Abstimmung mit den Teamleitungen, Beratung von Sachbearbeitern, Kirchengemeinden und Einrichtungen und Entscheidungen in schwierigen Einzelfällen des Haushaltsvollzuges bzw. der Personalfragen.

Die Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung für den Dekanatsbezirk, sowie Erstellen von Anträgen und Verwendungsnachweisen für Fördermittel und außerordentlicher Zuweisungen sind in der Verantwortung der Abteilungsleitung.

Im Finanzausschuss und Personalausschuss übernimmt die/der Leiter/-in die Geschäftsführung und Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse.

Die/der Leiter/-in Abteilung Finanz- und Personalwesen ist gleichzeitig Stellvertretung des Geschäftsführers und vertritt diesen in allen Angelegenheiten bei dessen Abwesenheit.

Gewünscht wird eine verantwortungsbewusste, teamfähige, evangelische, kirchlich engagierte Persönlichkeit mit der Befähigung zur Mitarbeiterführung, Organisationstalent und Verhandlungsgeschick. Die Beratung und Verwaltung erfordert sensible Aufmerksamkeit und hohe Zuverlässigkeit. Beratung in den Kirchengemeinden und Teilnahme an den Sitzungen der Dekanatsgremien außerhalb der normalen Arbeitszeit wird erwartet.

Voraussetzung für die Einstellung ist die erfolgreich abgelegte Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, bzw. Fachprüfung II für den Verwaltungsdienst oder der Abschluss eines BWL-Studiums oder der Rechtswissenschaften.

Die Stelle ist derzeit mit der Besoldungsgruppe A 13/14 (bzw. TVL Entgeltgruppe 13) bewertet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte **bis 25.9.2011** an das Evang.-Luth. Dekanat München, zu Händen Frau Stadtdekanin Barbara Kittelberger, Gabelsbergerstraße 6, 80333 München.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Geschäftsführer Diakon Heinz Wesely (089 55 116 135) und Frau Stadtdekanin Barbara Kittelberger (089 28 66 19 10) zur Verfügung.

Der Dekanatsbezirk ist bei der Wohnungssuche behilflich.

—

—

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

  
 Vertrauenssache



## OPEL: Angebote für Kirche und Diakonie

Mit den PKW-Rahmenverträgen der HKD sind Sie immer günstig unterwegs. Dazu kommen regelmäßig besondere Angebote. Zum Beispiel die **Corsa-Aktion** des Opel-Autohauses Hansa:

**Opel Corsa Selection**  
 mit Cool & Sound Paket und Metallic-Lackierung

- **3-Türer ab 7.755,- €** zzgl. MwSt. + Frachtkosten
- **5-Türer ab 8.190,- €** zzgl. MwSt. + Frachtkosten

Wahlweise einen iPod oder ein mobiles Navigationssystem gibt es kostenlos dazu!

Das Angebot gilt bis zum **30.09.2011** (Bestelldatum). Berechtigt sind Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie.

Das **Opel-Autohaus Hansa** finden Sie an vier Standorten in und um Lübeck (Auslieferung ist natürlich möglich). Ihr Hansa-Ansprechpartner freut sich auf Ihren Anruf:

**Herr Martin Schmeling, Telefon 0451 8 80 08 - 86**

Stand: Juli 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Alle aktuellen PKW-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).  
 Den **HKD-Bezugschein** erhalten Sie kostenlos beim HKD-Kundenservice.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
 HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover